

P

Partnerschaftsvertrag

948

► Das Wichtigste in Kürze:

1. Der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages ist zur Vermeidung von Streitigkeiten zu empfehlen.
2. Die vertragliche Regelung des unverheirateten Zusammenlebens ist nicht (mehr) sittenwidrig.
3. Der Inhalt eines Vertrages hängt davon ab, wie die Partner ihre nichteheliche Lebensgemeinschaft gestalten. Es gibt zahlreiche Musterverträge.
4. Die Vereinbarung von für Eheleute geltenden persönlichen Rechten und Pflichten ist nicht zulässig. Im vermögensrechtlichen Bereich kann hingegen eine umfassende Regelung erfolgen.
5. Der Partnerschaftsvertrag wird i. d. R. ausdrücklich geschlossen werden. Er ist grds. formfrei.
6. Vertragsmuster

► Vergleichbare Lage bei Eheleuten:

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbes. auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern. In einem Ehevertrag können die Ehegatten durch eine ausdrückliche Vereinbarung auch den Versorgungsausgleich ausschließen. Der Ausschluss ist unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Ehescheidung gestellt wird (§ 1408 Abs. 1 und 2 BGB).

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen (§ 1585c BGB).

Die Ehegatten können im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung über den Ausgleich von Anwartschaften oder Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbstätigkeit schließen (§ 1587o Abs. 1 Satz 1 BGB).

Eheleuten steht es also weitestgehend frei, Eheverträge, Scheidungsvereinbarung und Trennungsvereinbarung zu treffen.

Das BVerfG und der BGH haben weitreichende Ausführungen zur Unwirksamkeit von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen gemacht (FamRZ 2001, 343; FamRZ 2001, 995; FamRZ 2004, 601).

Literaturhinweise:

Grziwotz, Partnerschaftsvertrag für die nichteheliche Lebensgemeinschaft, 4. Aufl., 2002; *ders.*, Schenkungsteuerpflicht durch Vereinbarungen in Partnerschaftsverträgen, DStR 1993, 149; *Hornidasch*, Unterhaltsvereinbarungen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, FuR 2013, 623; *Kurr*, Vereinbarungen zwischen Partnern eheähnlicher Lebensgemeinschaften und

Ehegatten, Bielefeld, 1978; *ders.*, Vertragsstrafen- und Abfindungsklauseln in Partnerschaftsverträgen, FÜR 2005, 156; *Montasser/Gaida*, Das aktuelle Recht für Paare ohne Trauschein, 1993, S. 122 ff.; *Oberto*, Partnerverträge in rechtsvergleichender Sicht unter besonderer Berücksichtigung des italienischen Rechts, FamRZ 1993, 1; *Proff zu Irnich*, AnwF Nichteheleiche Lebensgemeinschaft, 1. Auflage; *Roth-Stielow*, Rechtsfragen des ehelosen Zusammenlebens von Mann und Frau, JR 1978, 233; *Thieler*, Lebensgemeinschaft ohne Trauschein, Köln, 1995, S. 184 ff.; *Sandweg*, Grenzen der Vertragsgestaltung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, BWNotZ 1990, 49; *Tzschaschel*, Vereinbarungen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, 2. Aufl., Heidelberg, 1991; *Schreiber*, Vertragsgestaltung in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, NJW 1993, 624; *Wilker*, Die vertragliche Gestaltung nichtehelichen Zusammenlebens durch »Partnerschaftsvereinbarungen«, Bielefeld, 1987.

- 949 1. Viele Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lehnen den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages, in dem sie ihre Rechtsbeziehungen untereinander regeln, i. d. R. ab. Zur Begründung wird häufig angeführt, dass sie die Form des Zusammenlebens in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gerade deshalb gewählt haben, weil sie rechtlich nicht gebunden sein wollen. Dabei übersehen sie, dass das (unverheiratete) Zusammenleben außerhalb der Ehe teilweise mit erheblichen **Risiken** verbunden ist, was z. T. darauf zurückzuführen ist, dass Ehegatten begünstigende Vorschriften i. d. R. nicht auf die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft angewendet werden können. Insbes. wird zudem häufig übersehen, dass im Fall einer Trennung auch unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – wie bei Eheleuten anlässlich einer Scheidung – heftig gestritten wird. Dann lässt sich meist nichts mehr einvernehmlich regeln oder vereinbaren, sondern es wird gerichtliche Hilfe bemüht (s. zu allem a. *Schreiber*, Rn. 379 ff.; zum ausländischen Recht Rn. 411 ff. m. w. N.).

► **Hinweis:**

Um die Risiken des – gesetzlich unregulierten – Zusammenlebens in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zu verringern und auch um Streit zu vermeiden, sollten sich die Partner überlegen, ob sich, wenn nicht der Abschluss eines – umfassenden – Partnerschaftsvertrages, so **zumindest** doch die ein oder andere **Einzelvereinbarung empfiehlt** (s. a. *Grziwotz*, PV, S. 1 f.).

- 950 2. Mit seiner Grundsatzentscheidung in BGHZ 53, 369 ff. hat der BGH seine alte Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit des unverheirateten Zusammenlebens aufgegeben. Heute werden daher Rechtsgeschäfte, mit denen die Rechtsbeziehungen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften geregelt werden, also auch Partnerschaftsverträge, grds. **nicht** mehr als **sittenwidrig** angesehen. Das gilt inzwischen immer häufiger auch in den Fällen, in denen ein oder gar beide Partner noch anderweitig verheiratet sind (BGHZ 77, 55; 112, 259). Etwas anderes kann dann gelten, wenn eine Zuwendung allein im Hinblick auf die geschlechtliche Hingabe erfolgt (wegen der Einzelheiten s. → *Sittenwidrigkeit, Allgemeines*, Rdn. 1199, m. w. N.). Das alles gilt i. Ü. **auch** für Verträge, mit denen **gleichgeschlechtliche Partner** ihr Zusammenleben regeln.
- 951 3. Der **Inhalt** eines (umfassenden) Partnerschaftsvertrages lässt sich **nicht allgemein** für alle nichteheliche Lebensgemeinschaften festlegen. Er ist vielmehr davon abhängig,

wie die Partner ihre nichteheliche Lebensgemeinschaft gestaltet haben oder gestalten wollen. So wird ein Vertrag zwischen Partnern, die während des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft beide weiter verdienen wollen, anders aussehen als der von Partnern, von denen der eine Partner den Haushalt führen soll und der deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet (s. zu allem a. *Grziwotz*, PV, S. 3 f.). Letztlich müssen die Partner selbst den für sie passenden Vertragstext finden. Wegen der erheblichen Bedeutung der vertraglichen Vereinbarung auf die gegenseitigen Ansprüche sollten und werden sie in Zweifelsfällen **rechtskundigen Rat** eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen.

► **Hinweis:**

Liegt eine Abrede vor, gibt es **keine** allgemeine **Auslegungsregel**, dass rechtsgeschäftliche Vereinbarungen der Partner im Zweifel **nur für die Dauer** der Beziehung gelten sollen (BGH, NJW 1986, 374).

Das unten bei Rn. 947 abgedruckte Vertragsmuster ist nur eine von vielen Möglichkeiten, die nichteheliche Lebensgemeinschaft während ihres Bestehens und für die Zeit nach der Auflösung zu gestalten. I. Ü. gibt es zahlreiche weitere **Musterverträge** (*Grziwotz*, PV, S. 7 ff.). 952

4. Welcher **Inhalt** im Partnerschaftsvertrag oder welche Einzelabrede **zulässig** ist, richtet sich grds. danach, ob der persönliche oder der vermögensrechtliche Bereich geregelt werden soll. 953

a) Nach wie vor strittig ist, inwieweit **Rechte und Pflichten im persönlichen Bereich**, wie sie z. B. für **Eheleute** in § 1353 BGB enthalten sind, wirksam durch Vertrag begründet werden können. In diesem Bereich werden Verpflichtungen von der Rechtsordnung teilweise nur für die Ehe anerkannt (Darstellung bei *Grziwotz*, PV, S. 32 jeweils m. w. N.; vgl. auch *Grziwotz*, § 10, Rn. 11 ff.). Gleichwohl von den Partnern getroffene Vereinbarungen sind daher u. U. ohne Rechtsbindung. Das gilt insbes. für das Recht eines jeden Partners, jederzeit die Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft verlangen zu können. Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen (→ *Schadensersatz bei Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*, Rdn. 1117) und auch nicht durch eine → *Abfindungsvereinbarung*, Rdn. 1, umgangen werden (vgl. dazu auch OLG Hamm, NJW 1988, 2474). 954

b) Die Partner können auch **keine Absprachen** treffen, durch die **Dritte** betroffen werden. So ist der gesamte öffentliche Bereich, wie z. B. der der gesetzlichen Krankenversicherung, des Rentenrechts oder der Unfallversicherung von einer Regelung im Partnerschaftsvertrag ausgeschlossen (*Schreiber*, Rn. 408). 955

c) Im **vermögensrechtlichen Bereich** sind hingegen **vertragliche Abmachungen** auch umfassender Art, z. B. über Unterhalt oder Versorgung sowie über einen vermögensrechtlichen Ausgleich nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, zulässig (vgl. *Grziwotz*, PV, S. 36 ff., 54 ff., 68 ff., 75 ff.). Die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen scheidet weder an § 134 BGB, da es ein gesetzliches Verbot der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht gibt, noch an § 138 BGB, da das Zusammenleben in 956

nichtehelicher Lebensgemeinschaft heute nicht mehr als sittenwidrig angesehen wird (s. o. Rdn. 950). Die Partner müssen nicht alle Bereiche regeln. Für welche **Bereiche** sie vertragliche Vereinbarungen treffen, bleibt ihrer eigenen Entscheidung überlassen (zu den weiteren Einzelheiten vgl. noch *Schreiber*, NJW 1993, 624).

- 957 5. a) Haben die Partner einen **Partnerschaftsvertrag** überhaupt **nicht geschlossen** oder schließen wollen, kann zur Regelung ihrer Beziehungen nicht auf einen **angeblich stillschweigend** geschlossenen Vertrag zurückgegriffen werden. Ein konkludenter Abschluss eines Partnerschaftsvertrages zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird nur in Ausnahmefällen bejaht (*Grziwotz*, § 8, Rn. 1 m. w. N.; BGH, NJW 1986, 374 = FamRZ 1986, 145; OLG Hamm, NJW-RR 1989, 624). Anders als beim Scheitern bestimmter geplanter vertraglicher Beziehungen, wie z. B. im Arbeits- und Gesellschaftsrecht (→ *Arbeitsvertrag zwischen den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*, Rdn. 109, und → *BGB-Gesellschaft zwischen den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*, Rdn. 451), liegen zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nämlich nicht gewollte, aber rechtlich unwirksame, sondern gerade **abgelehnte** Rechtsbindungen vor. Auch hilft hier § 242 BGB nicht, da die Partner Rechte und Pflichten wie im Eherecht und/oder seine Folgen ablehnen, sodass ihnen diese nicht über § 242 BGB aufgedrängt werden können (zu Einzelabreden → *Rechte und Pflichten der Partner, Allgemeines*, Rdn. 1045; s. a. die weiterführenden Hinweise unten).
- 958 b) Von dieser Frage zu unterscheiden ist, ob die Partner einen **Partnerschaftsvertrag** nur ausdrücklich schließen können oder dieser auch stillschweigend geschlossen werden kann. Lässt sich ein entsprechender Rechtsbindungswille der Partner feststellen, kann auch ein **stillschweigender Vertragsschluss** angenommen werden. Allerdings wird sich ein entsprechender Rechtsbindungswille wohl regelmäßig nur bei einem schriftlichen Partnerschaftsvertrag feststellen lassen. Damit dürfte in der Praxis der stillschweigende Abschluss des Partnerschaftsvertrages eher fernliegen.
- 959 c) Partnerschaftsverträge bedürfen **grds. keiner Form**. Etwas anderes gilt, wenn sie Vereinbarungen enthalten, bei denen gesetzlich eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, wie z. B. bei der Verpflichtung zur Übertragung eines Grundstücks (§ 313 BGB), dem Schenkungsversprechen (§ 518 BGB) oder einem Erbvertrag (§ 2276 BGB).
- 960 6. Es ist unmöglich, einen für jede nichteheliche Lebensgemeinschaft gültigen Partnerschaftsvertrag vorzuschlagen. Die Partner, die sich zur vertraglichen Regelung ihrer Beziehungen entschlossen haben, müssen selbst eine auf ihre nichteheliche Lebensgemeinschaft zugeschnittene Regelung finden. Ein (einfacher) Partnerschaftsvertrag könnte etwa wie folgt **formuliert** werden (vgl. i. Ü. insb. die Vertragsmuster bei *Grziwotz*, PV, S. 7 ff., 27 ff.; *Tzschaschel*, S. 10; zu den möglichen Inhalten auch *Hausmann/Hohloch*, S. 841 ff., mit ebenfalls zahlreichen Vertragsmustern; zu Einzelabreden s. u. die weiterführenden Hinweise).

► Formulierungsbeispiel:

Partnerschaftsvertrag

zwischen M (Name und Wohnort) und F (Name und Wohnort)

Wir schließen folgenden Partnerschaftsvertrag:

1. Wir leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen. Diese hat am begonnen und ist auf Dauer angelegt.

Wir sind nicht verlobt. Eine Heirat ist zur Zeit nicht geplant.

2. F ist in die von M gemietete Wohnung in (Angabe der Anschrift) eingezogen. M bleibt weiter alleiniger Mieter der Wohnung. Er kommt für sämtliche Kosten der Wohnung auf. F wird von M von etwaigen Ansprüchen des Vermieters oder anderer Vertragspartner freigestellt.

Wir sind uns darüber einig, dass im Fall einer Trennung F zum Auszug aus der Wohnung verpflichtet ist. Die Räumungsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung durch den Partner. Die Aufnahme Dritter in die Wohnung bedarf der Zustimmung beider Partner. Nach der Trennung kann F das (Beschreibung des Zimmers) allein nutzen. Sie hat außerdem ein Mitnutzungsrecht an der Küche, am Bad, am Flur und an den Kellerräumen.

oder alternativ:

2. Wir haben gemeinsam eine Wohnung in (Angabe der Anschrift) angemietet. Aus diesem Mietvertrag haben beide Partner die gleichen Rechte und Pflichten. Wird die nichteheliche Lebensgemeinschaft von einem Partner aufgelöst, hat der andere Partner das Recht, die Wohnung allein zu übernehmen. Wird infolge der Auflösung die gemeinsame Wohnung aufgegeben, so haben sich die Partner die Kosten der Auflösung zu teilen. Zwischen ihnen werden auch die ggf. bei Auszug vom Vermieter zu erbringenden Leistungen, wie Rückerstattung der Kautions, Abstand u. a. geteilt.

3. M trägt die Kosten der in 2. genannten Wohnung allein. Die sonstigen Kosten für den Lebensunterhalt werden gemeinsam zu gleichen Teilen getragen. Nach der Trennung hat keiner der Partner einen Anspruch auf Unterhaltsgewährung. Nach der Trennung werden auch die Wohnungskosten von beiden Partnern zu gleichen Teilen getragen.

4. Der Haushalt wird gemeinsam geführt. Beiträge zur gemeinsamen Haushaltsführung werden nicht erstattet. Auch nach einer Trennung findet ein Ausgleich der während der Dauer der Partnerschaft erbrachten Leistungen für den gemeinsamen Haushalt nicht statt.

Die Partner richten bei der B-Bank ein gemeinsames Konto in der Form des Oder-Kontos ein, über das sämtliche die nichteheliche Lebensgemeinschaft betreffenden Zahlungen abgewickelt werden. Auf dieses Konto zahlt jeder der Partner für die gemeinsamen Lebenshaltungskosten monatlich einen Betrag von € ein. Bei Auflösung der Partnerschaft sind ggf. noch nicht erbrachte Monatszahlungen noch zu erbringen. Weist das Konto (dann) bei Auflösung der Partnerschaft ein Guthaben auf, wird dieses nach Abzug der Kosten bei der B-Bank zwischen den Partnern geteilt. Weist das Konto ein Soll auf, haben die Partner dieses zu gleichen Teilen auszugleichen. Gleicht

einer der Partner das Soll allein aus, kann er vom anderen Erstattung des auf ihn entfallenden Anteils verlangen.

5. Es tritt grds. jeder der Partner – mit den sich aus dem Nachfolgenden ergebenden Einschränkungen – für sich allein auf. Der andere Partner wird durch ihn weder berechtigt noch verpflichtet.

Für den Fall einer ärztlichen Behandlung bevollmächtigen wir uns gegenseitig wie folgt: (siehe → Bevollmächtigung des Partners, Rn. 421).

6. Die Eigentumsverhältnisse an von den Partnern eingebrachten oder während der Dauer der Partnerschaft angeschafften Sachen regeln wir wie folgt:

Es bleibt jeder Partner grundsätzlich Eigentümer der von ihm in die Partnerschaft eingebrachten Sachen. Das sind für M (Aufzählung der von ihm eingebrachten Sachen) und für F (Aufzählung der von ihr eingebrachten Sachen). Wird während der Dauer der Partnerschaft für eine dieser Sachen Ersatz angeschafft, erwirbt der bisherige Eigentümer auch an der Ersatzsache Alleineigentum.

An den während der Partnerschaft erworbenen Haushaltsgegenständen erhält jeder Partner Miteigentum. Soll einer der Partner Alleineigentum erwerben, werden die Partner dies ausdrücklich vereinbaren.

7. Nach Auflösung der Partnerschaft können weder Geschenke noch sonstige Zuwendungen, die die Partner einander gemacht haben, zurückgefordert werden. Bei größeren Vermögenswerten, wie z. B. Grundbesitz, die nur durch finanziellen Einsatz beider Partner angeschafft werden konnten, werden die Partner im Einzelfall regeln, in welcher Form ein Ausgleich stattfinden soll. Haben die Partner eine solche Vereinbarung nicht getroffen, sind die beiderseitigen Leistungen gegeneinander aufzurechnen. Ergibt sich für einen der Partner ein Guthaben, ist dieses zwischen den Partnern zu teilen. Der ausgleichsberechtigte Partner kann nur Zahlung eines Geldbetrages verlangen. Der Anspruch ist drei Monate nach Zugang der ausdrücklichen Zahlungsaufforderung fällig und ab diesem Zeitpunkt mit 5 % zu verzinsen. Die Zahlungsaufforderung bedarf der Schriftform.

8. Soweit ein Partner im Gewerbebetrieb des anderen mitarbeitet, ist ein ausdrücklicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Haben die Partner einen Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen, werden geleistete Dienste weder während des Bestehens noch nach der Trennung der Partner erstattet.

9. Wir haften einander für Schäden, die auf einer Handlung beruhen, die im Rahmen unseres Zusammenlebens erfolgt, nur für die Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

10. Für den Fall, dass eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam ist oder wird, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur in schriftlicher Form erfolgen.

Ort, den

M und F

(Unterschriften der Partner).

I.Ü. s. a. → *Abwicklung von Bankkonten nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*, Rdn. 53, → *Auflösungsvertrag*, Rdn. 142, → *Ausgleich von Schulden*, Rdn. 248, → *Ausgleich von Schuldenübernahme*, Rdn. 255, → *Bestattungsanordnung*, Rdn. 417, → *Bevollmächtigung des Partners*, Rdn. 437, → *Darlehen zwischen den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*, Rdn. 479, → *(Gemeinsame) Haushaltsführung*, Rdn. 611, → *Haftung der Partner untereinander*, Rdn. 649, → *Rückforderung von Zuwendungen nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*, Rdn. 1072, → *Unterhaltsvereinbarung der Partner*, Rdn. 1552, → *Vertragliche Gestaltung des Mietverhältnisses der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*, Rdn. 1654.

Partnervermittlung

961

► Vergleichbare Lage bei Eheleuten:

Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das aufgrund des Versprechens Geleistete kann allerdings nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat (§ 656 Abs. 1 und Abs. 2 BGB).

Literaturhinweise:

Börstinghaus, Neue Rechtsprechung zu Partnerschaftsvermittlungsverträgen, ZAP Fach 6, S. 237; **Grziwotz**, Rechtsprechung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft, FamRZ 1994, 1217, FamRZ 1999, 413, FamRZ 2003, 1417, FamRZ 2006, 1069, FamRZ 2014, 257; **Vable**, Grundfragen der Eheanbahnung und Partnervermittlung, NWB Fach 30, S. 913.

Auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können durch fremde Hilfe im Wege der sog. Partnerschaftsvermittlung zueinandergelungen haben. Die gewerblich tätigen Partnerschaftsvermittlungen treten in der Praxis in unterschiedlichen Erscheinungsformen auf, deren rechtliche Einordnung streitig ist (vgl. dazu die Nachweise der Rechtsprechung bei *Palandt-Sprau*, § 656 BGB, Rn. 6ff.; s. a. *Vable*, NWB Fach 30, S. 913). Sie ist aber insbes. deshalb von erheblicher Bedeutung, weil eine möglicherweise **entsprechende Anwendung** des Ehemaklerrechts des § 656 BGB dazu führt, dass für die Vermittlungstätigkeit vereinbarte Entgelte nicht eingeklagt werden können. 962

Die Frage einer entsprechenden Anwendung ist soweit ersichtlich nach wie vor strittig: 963

Der BGH (BGH, NJW 1983, 2817; BGH, NJW 1986, 927) sowie das OLG Koblenz (NJW-RR 1993, 888) haben aber die entsprechende Anwendung des § 656 BGB auf Partnerschaftsvermittlungsverträge für möglich gehalten (*Palandt-Sprau*, § 656 BGB, Rn. 1a). 964

► Hinweis:

Daher kann bei der Eingehung eines Partnerschaftsvermittlungsvertrages eine bereits gezahlte Vermittlungs- bzw. Abschlussgebühr in entsprechender Anwendung des § 656 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht zurückgefordert werden.